

Merkblatt

für die Gewährung von Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil
- Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (X) Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte.

Neben diesen Gesetzen sind eine Reihe von länderspezifischen Ausführungsgesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen für die Hilfgewährung von Bedeutung.

Sozialhilfe als Teil der sozialen Sicherheit

Die Sozialhilfe ist ein Teil der sozialen Sicherheit, die dem einzelnen Menschen zu gewähren ist, wenn er sich aus einer Notlage nicht selbst befreien kann oder Hilfe von seinen Angehörigen bzw. von dritter Seite nicht erhält. (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Einkommen und Vermögen sind vorrangig vor der Gewährung von Sozialhilfeleistungen einzusetzen (§ 19 Abs. 1 S 1 SGB XII).

Sozialhilfe erhält ebenfalls nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere Angehörigen erhält.

Erst wenn diese Möglichkeiten nicht oder nicht mehr gegeben sind, entsteht ein Sozialhilfebedarf, der entweder in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt wird (§ 19 Abs. 1 § 19 Abs. 3 SGB XII).

Mitwirkung des Leistungsberechtigten (§ 60 ff SGB I)

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gegenüber der Behörde die Pflicht zur Mitwirkung. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Auf Verlangen der Behörde ist der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Alle Angaben sind durch Unterlagen, Urkunden oder durch eine sonstige Beteiligung zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Hilfeleistung erheblich ist, muss unverzüglich dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn der Hilfeempfänger und seine im Haushalt lebenden Angehörigen Einkommen erzielen, die der Behörde nicht bekannt sind. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn sich das vorhandene Vermögen ändert, Angehörige im Haushalt aufgenommen werden oder aus dem Haushalt ausscheiden und wenn eine Änderung in den Wohnverhältnissen (z.B. durch Umzug) eintritt. Die Stellung von Anträgen, ein früherer Antrag sowie die Entscheidung über Gewährung bzw. Ablehnung anderer Sozialleistungen (z.B. Renten, rentenähnliche Leistungen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Krankengeld u.a.) sind dem Sozialhilfeträger ebenso mitzuteilen wie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger.

Die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an den Sozialhilfeträger führt dazu, dass die Hilfe zurückgefordert wird (§ 45 SGB X) und der Hilfeempfänger mit einer Strafverfolgung zu rechnen hat (§ 263 StGB).

Dem persönlichen Zusammenwirken der Behörde mit dem Hilfesuchenden wird eine besondere Bedeutung beigemessen. So ist der Hilfesuchende verpflichtet, zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich bei der Behörde zu erscheinen wenn dies für die Entscheidung notwendig ist (§61 SGB I). Für Entscheidungen über „Hilfen in besonderen Lebenslagen“, das sind z.B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege, Altenhilfe u.a., kann die Behörde medizinische Untersuchungen des Leistungsempfängers anordnen (§ 62 SGB I).

Als Folge fehlender Mitwirkung kann der Sozialhilfeträger die Leistung ganz oder teilweise versagen bzw. entziehen, soweit die Voraussetzungen für eine Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Der Pflicht zur Mitwirkung sind aber auch Grenzen gesetzt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der in Aussicht oder in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen und für den Betroffenen zumutbar sein.

Eine Mitwirkungsverweigerung kann dann berechtigt sein, wenn bei einer Behandlung oder Untersuchung Schäden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen sind oder wenn erhebliche Schmerzen bzw. erhebliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zu erwarten sind (§65 SGB I).

Kostenersatz

Kostenersatz kann der Sozialhilfeträger vom Hilfeempfänger fordern, wenn dieser nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Neben dem Einsatz der Arbeitskraft wird auch die Verantwortung des Hilfeempfängers gefordert (§ 103/104 SGB XII).

Erben des Hilfeempfängers werden unter gewissen Voraussetzungen zur Ersatzpflicht herangezogen (§ 102 SGB XII).

Träger der Sozialhilfe

Für die Gewährung der Sozialhilfe sind in der Regel die kreisfreien Städte und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. In Ausnahmefällen sind es die nach dem jeweiligen Landesrecht bestimmten überörtlichen Träger.

Für Heimbewohner ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende vor dem Heimeintritt gewöhnlich aufgehalten hat. Die Behörde prüft von Amts wegen den Sachverhalt und welche Hilfe infrage kommt.

Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff SGB X)

Der Antrag auf Sozialhilfe für die verschiedenen Arten der Hilfestellung sowie die im Verlauf der Bearbeitung anfallenden Unterlagen in den Akten enthalten Angaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse (Sozialdaten), die zur Bearbeitung und Entscheidung für die beantragte Hilfe im Einzelfall erforderlich sind. Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches (2. SGBÄndG) wurde der Schutz der Sozialdaten neu geregelt. Jeder Antragsteller bzw. Hilfeempfänger hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Dadurch ist sichergestellt, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten eines Beschäftigten eines Sozialträgers und seiner Angehörigen werden Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran beteiligt sind, weder zugänglich sein, noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben.

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen diese nur in Ausnahmefällen erhoben werden, wenn z.B. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 67 a Abs. 2 SGB X).

Die Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben sowie an andere Behörden und Einrichtungen regeln §§ 69 ff SGB X.

Ist ein Antragsteller oder Leistungsempfänger der Ansicht, dass er bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten in seinen Rechten verletzt wurde, kann er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Außerdem ist dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten unter Angabe des Zwecks der Speicherung zu erteilen (§§ 81, 83 SGB X).

Empfangsbestätigung	
Der Empfang einer Ausfertigung des Merkblattes wird bestätigt.	
Ort, Datum Unterschrift des/der Hilfesuchenden Unterschrift des Ehegatten